

Informationsveranstaltung zur WIFSta am 19.11.2024

Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen

Übersicht

- 1. Überblick über die WIFSta Meldungen
- 2. Hintergrund (Zweck und Relevanz der WIFSta)
- 3. Erkenntnisse aus der Meldebearbeitung
- 4. Fortgang
- 5. Fragen / Diskussion

Einführung Überblick über die WIFSta Meldungen

		Institute mit Datenlieferungen	
Meldeperiode	Meldeumfang	Neugeschäft in Mio €	Anzahl
			Institute
Bereichtsjahr 2023			
1. Quartal	Vollumfänglich	18.125	298
2. Quartal	Vollumfänglich	18.063	297
3. Quartal	Vollumfänglich	20.146	296
4. Quartal	Vollumfänglich	18.938	293
Jahresmeldung	Vollumfänglich	16.515	339
Jahresmeldung	Reduziert	4.093	163
Summe aus annualisierten Quartals- und Jahresmeldungen		95.881	800
Berichtsjahr 2024			
1. Quartal	Vollumfänglich	19.608	201
2. Quartal	Vollumfänglich	21.723	200
3. Quartal	Vollumfänglich	23.730	197
Nachrichtlich: Abdeckung WIFSta / ZISTA im Jahr 2023: ca. 74% (ZISTA Neugeschäft: 129,1 Mrd. €)			

- Insgesamt haben 795 Institute zum Jahresende 2023 eine WIFSta Datenmeldung (ohne Fehlanzeigenmeldungen) abgegeben.
- 2024/Q3 als erster Meldetermin, zu dem alle Meldepflichtigen fristgerecht ihre Meldung abgegeben haben.
- Zum Meldestichtag 31.12.2023 fehlten einen Tag nach Ende der Einreichungsfrist für die 2023A bzw. 2023Q4 Meldung noch 122 Meldungen (inkl. Fehlanzeigenmeldungen).
 - → Wir bitten Sie, stets auf fristgerechte Meldungsabgaben zu achten.
- Hinweis: Meldekategoriewechsel, z. B. von M2 zu M3, müssen nicht angezeigt oder beantragt werden, solange die Meldung fristgerecht eingereicht und korrekt verarbeitet wird.

Hintergrund Zweck der Datenerhebung

Makroprudenzielle Aufsicht braucht verlässliche und saubere Datengrundlage

- 1. Analyse zur Identifikation von Risiken für die Finanzstabilität
- 2. Kalibrierung von Instrumenten in der Wohnimmobilienfinanzierung (gem. § 48u KWG, § 5 Abs. 8a KAGB, § 308b VAG) im Falle ihrer Aktivierung zur Abwehr von Risiken für die Finanzstabilität
- 3. Evaluierung ergriffener Maßnahmen

Risikoüberwachung / Identifizierung

Kalibrierung Instrumenteneinsatz

Ex-post Evaluation

Verfügbare Instrumente der BaFin:

- 1. Obergrenze für Immobilienwert-Darlehensvolumen-Relation; Loan-to-Value (LTV)
- Gesamte Fremdfinanzierung / Marktwert der finanzierten Wohnimmobilie
- 2. Amortisationsanforderung
- Rechnerische Gesamtlaufzeit und Tilgungsquote

Zusätzlich vom AFS, europäischen und internationalen Organisationen empfohlen

- 3. Obergrenze für Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation; Debt-to-income (DTI)
- 4. Obergrenze für Schuldienst-Einkommens-Relation; Debt-service-to-income (DSTI)

Hintergrund Beobachtungen und Relevanz der WIFSta-Kennzahlen

- z. T. deutlich erhöhte Kennzahlenwerte bei LTV, DSTI, DTI auch auf Gesamtportfolioebene, die entweder Hinweise geben auf:
- ein erhöhtes Risiko oder unvollständige Umsetzung der WIFSta Definitionen
- fehlendes Problembewusstsein bei Meldeausweisen auf Gesamtportfolioebene mit hohen Werten (LTV > 100%, DSTI > 50% und DTI > 8)
- teilweise auffällige Unter-/ Überzeichnung von Kennzahlen infolge zu konservativer Auslegung der Meldevorgaben
- → Bewusstsein für die Rolle der Zahlen bzw. Wichtigkeit von Plausibilitätskontrollen (ökonomisch sinnvolle Kennzahlen) muss vorhanden sein
- → Entsprechen Meldedaten nicht den WIFSta-Vorgaben, werden verzerrte Signale für aufsichtliche Lageeinschätzungen und internationale Vergleiche gesendet

Hintergrund

Grundprinzipien für die WIFSta Meldungen

Übergeordnetes Ziel:

Bestimmungsgemäße und vollständige Umsetzung der WIFSta Meldevorgaben, damit die WIFSta Meldedaten ihre finanzstabilitätspolitischen Zwecke umfassend erfüllen können.

Erhebung von standardisierten und über Meldepflichtige hinweg vergleichbaren Kennzahlen ist für die Erfüllung des übergeordneten Ziels von besonderer Bedeutung:

Nicht WIFSta-konform:

- für die interne Steuerung verfolgte institutsspezifische (konservative)
 Risikomanagementperspektive
- Beleihungswerte / Besicherungsperspektive als Basis für Marktwertermittlung

WIFSta-konform:

 ökonomisch sinnvoll ermittelte Kennzahlen für ein realistisches Bild im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung einer Wohnimmobilienfinanzierung

WIFSta Meldevorgaben geben den Rahmen vor und bieten damit auch das Rüstzeug für WIFSta-konforme Abbildung von Einzelfällen und Sonderkonstellation.

Hintergrund Grundprinzipien für die WIFSta Meldungen

Meldung ökonomisch sinnvoller Kennzahlen als Grundprinzip

- Zähler und Nenner müssen zusammenpassen.
- Alle kennzahlrelevanten für die Kreditvergabeentscheidung berücksichtigten Informationen müssen sich auch in WIFSta Kennzahlen wie bspw. LTV, DSTI, DTI widerspiegeln.

Beispiele:

- Steht die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Elternzeit fest, ist dieses beim jährlich nachhaltig verfügbaren Einkommen und damit in den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen.
- Dient das gewährte Darlehensvolumen neben dem Kauf eines renovierungsbedürftigen Objektes auch der Sanierung desselben, ist bei dem Marktwert auf den nach Abschluss aller Maßnahmen zu erwartenden Marktwert abzustellen.
- Werden künftige Mieteinnahmen im Darlehensbeschluss berücksichtigt, so sind diese Mieteinnahmen auch entsprechend in den einkommensbezogenen Kennzahlen zu berücksichtigen.

Erkenntnisse aus der Meldebearbeitung Ausgewählte Problemfälle in der WIFSta Meldung

Themenkomplex

Ausweisvorgabe

Zwischenfinanzierungen

Zwischenfinanzierungsdarlehen zur Überbrückung noch nicht verfügbaren Eigenkapitals (z. B. aus geplantem Verkauf einer vorhandenen Immobilie) sind nicht in der WIFSta-Meldung sowie den WIFSta Kennzahlen (z. B. LTV, DSTI, DTI) zu berücksichtigen.

- Laufzeit von voraussichtlich zwei Jahren wird nicht überschritten
- Eine konkrete Vereinbarung mit dem Kunden muss vorliegen und der erwartete nicht zurückzuzahlende Mittelzufluss für die Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens erscheint hinreichend sicher.

Tilgungszuschüsse

Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zur Verringerung der Schuldenlast des Darlehensnehmers

- sind dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn ihre Zahlung zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe garantiert ist und es sich um regelmäßige Zahlungen handelt.
- sind dann von dem Darlehensvolumen / der Gesamtverschuldung abzuziehen, wenn durch einen fest vereinbarten einmaligen <u>Tilgungszuschuss</u> ein zur Finanzierung der geförderten Maßnahme aufgenommenes Darlehen in entsprechender Höhe zurückgeführt wird.

Deutsche Bundesbank, DS 41

21.11.2024

Erkenntnisse aus der Meldebearbeitung Ausgewählte Problemfälle in der WIFSta Meldung

Themenkomplex

Ausweisvorgabe

LTV-Bestimmung (Marktwert - MW)

Ökonomisch sinnvolle LTV ist zu ermitteln:

- Dem gesamten Darlehensvolumen einer Finanzierung ist ein adäquater MW gegenüberzustellen.
- So ist bspw. bei Kauf und Sanierung / Modernisierung auf den nach Abschluss der wertsteigernden Maßnahmen voraussichtlichen MW abzustellen.

Beispiele für <u>unzutreffende</u> Marktwerte:

- Unter Ansatz eines generellen (Sicherheits-)Abschlags abgeleitete
 Werte im Sinne "nachhaltig" erzielbarer Werte.
- Für eigengenutzte Immobilien auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelte Marktwerte.
- Bodenrichtwerte bei noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben.
- Der notariell beurkundete Wohnimmobilientransaktionswert, wenn dieser eine mitfinanzierte Sanierung/Modernisierung nicht enthält.

Erkenntnisse aus der Meldebearbeitung Ausgewählte Problemfälle in der WIFSta Meldung

Themenkomplex

Ausweisvorgabe

Einkommensbezogene Kennzahlen Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erfasste jährlich nachhaltig verfügbare Gesamteinkommen. Zu berücksichtigen sind:

- Alle in der FinStabDEV aufgeführten Einkommensquellen, inkl. Eingänge von Einkommen auf Fremdbankkonten, Kindergeld, Elterngeld bzw. Gehalt nach Rückkehr aus Elternzeit etc.
- Künftige Mieteinnahmen, die für die Kreditvergabe berücksichtigt wurden. Bei Unsicherheit über die tatsächliche Höhe sind realistische Abschläge vorzunehmen.

Sonderfall Selbständige:

Die betriebliche Verschuldung ist bei der Ermittlung der Kennzahlen

- nicht zu berücksichtigen, wenn bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit der betriebliche Schuldendienst bereits einkommensmindernd berücksichtigt wurde.
- zu berücksichtigen, wenn das gesamte Einkommen, welches zur Erfüllung der – auch der betrieblich veranlassten – Verbindlichkeiten zur Verfügung steht, als Bezugsgröße dient.

Deutsche Bundesbank, DS 41 21 11 2024

Erkenntnisse aus der Meldebearbeitung Umgang mit komplexeren "Innen-GbR"-Konstellationen

GS A und Ehefrau

Alt-Darlehen: 100T€
Schuldendienst (DS): 20T€
Mieteinnahmen (ME): 10T€
Einkom. GS A: 80T€
Einkom. Ehefrau 20T€

"Innen-GbR" (GS A + GS B) - BTL

WIFSta Neugeschäft: 135T€

Marktwert (MW) 150T€

Schuldendienst (DS): 6T€

Mieteinnahmen (ME): 5T€

GS B

Einkom.

60T€

Bislang keine Darlehensverpflichtungen

Berechnungsoptionen

- Berücksichtigung der Drittverbindlichkeit im GbR-Schuldendienst / in der GbR-Verschuldung gemäß Haftungsanteil
- Berücksichtigung des Dritteinkommens (ME) gemäß Eigentumsanteil
- Anteilige Berücksichtigung der Drittverbindlichkeit im GbR-Schuldendienst / in der GbR-Verschuldung gemäß Einkommensanteil am Gesamteinkommen der Darlehensnehmer der Drittverbindlichkeit
 - Gleiches Prinzip bei Berücksichtigung v. ME

Vor-/Nachteile

- + Einkommensverhältnisse des Ehepartners müssen nicht erfragt werden
- Über-/Unterschätzung des aus der Drittverbindlichkeit resultierenden Schuldendienstes / Verschuldung bei wirtschaftlich ungleichen Verhältnissen (Einkommen) der Ehepartner
- + Umgehung des Problems der o. g. Über-/Unterschätzung
- Angaben (z. B. Einkommensverhältnisse) unbeteiligter Dritter müssen erfragt werden

Berechnung

Einkom.: 80+60+5+5 = 150 DS: 6+10 = 16 Verschuldung: 135+50 = 185 LTV: 90% DSTI: 10,7% DTI: 1,23

Einkom.: 80+60+5+8 = 153 DS: 6+16 = 22 Verschuldung: 135+80 = 215 LTV: 90%

DSTI: 90%
DTI: 14,4%
DTI: 1,41

<u>Grundprinzip:</u> <u>Berechnung ökonomisch sinnvoller Kennzahlen</u> im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise Einschätzung BBk: A als Standardfall; B bei Kenntnis über wirtschaftliche Ungleichheit der Ehepartner

Deutsche Bundesbank, DS 41 21.11.2024 **Seite 11** Hinweis: Ist Darlehensnehmerin eine sog. Außen-GbR/eGbR, so ist zu AnaCredit und nicht in der WIFSta zu melden; hingegen sind Darlehen an Darlehensgemeinschaften / "Innen-GbRs" meldepflichtig in der WIFSta. Diese Folie basiert auf häufigen Fragen zu Berechnungen bei sog. "Innen-GbRs".

Fortgang Umgang mit technischen Restriktionen bei der WIFSta-Meldung

Wichtig:

Wenn Finanzierungen höhere Kennzahlen aufweisen und diese WIFSTa-konform ermittelt worden sind, müssen diese ökonomisch sinnvollen Kennzahlen auch gemeldet werden → Keine Schönrechnung der Kennzahlen

Künftiger Umgang mit technischen Restriktionen

- Aktuell erreichen uns zu jedem Meldetermin Verweise auf noch laufende IT-Projekte, wonach eine WIFSta-konforme Meldung aufgrund noch nicht abgeschlossener technischer Anpassungen noch nicht erfolgen kann
- In den bisherigen Austauschformaten mit Verbänden und Rechenzentralen haben wir die Erwartungshaltung kommuniziert, dass ab Meldestichtag 31.12.2024 sichtbare Veränderungen erwartet werden und spätestens ab Meldestichtag 31.03.2025 keine Verweise auf technische Probleme mehr akzeptiert werden. Zu diesem Zeitpunkt sind dann zwei Jahre nach der Erstmeldung vergangen
- → Im Zweifelsfall sind ab diesem Zeitpunkt dann (größere) manuelle Korrekturen seitens der Institute erforderlich

Diskussion und Fragen